

Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung¹ (VKL)

vom 3. Juli 2002 (Stand am 1. Januar 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestutzt auf Artikel 96 des Bundesgesetzes vom 18. Marz 1994²
uber die Krankenversicherung (Gesetz),³

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die einheitliche Ermittlung der Kosten und Erfassung der Leistungen im Spital- und Pflegeheimbereich.

² Sie gilt fur die nach Artikel 39 des Gesetzes zugelassenen Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime.⁴

Art. 2 Ziele

¹ Die Ermittlung der Kosten und die Erfassung der Leistungen muss so erfolgen, dass damit die Grundlagen geschaffen werden fur:

- a.⁵ die Unterscheidung der Leistungen und der Kosten zwischen der stationaren, der ambulanten und der Langzeitbehandlung;
- b.⁶ die Bestimmung der Leistungen und der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der stationaren Behandlung im Spital und im Geburtshaus;

AS **2002** 2835

¹ Fassung gemass Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5105).

² SR **832.10**

³ Fassung gemass Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5105).

⁴ Fassung gemass Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5105).

⁵ Fassung gemass Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5105).

⁶ Fassung gemass Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 5105).

- c. ...⁷
 - d.⁸ die Bestimmung der Leistungen und der Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der ambulanten Behandlung im Spital und im Geburtshaus;
 - e. die Bestimmung der Leistungen und der Kosten der Krankenpflege sowie der übrigen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommenen Leistungen und deren Kosten in Pflegeheimen und bei Langzeitbehandlung im Spital;
 - f. die Bestimmung der Leistungen und der Kosten der Krankenpflege für jede Pflegebedarfsstufe in Pflegeheimen und bei Langzeitbehandlung im Spital;
 - g.⁹ die Ausscheidung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes und von deren Kosten.
- ² Die Unterscheidung und Bestimmung der genannten Kosten und Leistungen soll erlauben:
- a. die Bildung von Kennzahlen;
 - b. Betriebsvergleiche auf regionaler, kantonaler und überkantonaler Ebene zur Beurteilung von Kosten und Leistungen;
 - c. die Berechnung der Tarife;
 - d. die Berechnung von Globalbudgets;
 - e. die Aufstellung von kantonalen Planungen;
 - f. die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit der Leistungserbringung;
 - g. die Überprüfung der Kostenentwicklung und des Kostenniveaus.

2. Abschnitt: Definitionen

Art. 3¹⁰ Stationäre Behandlung

Als stationäre Behandlung nach Artikel 49 Absatz 1 des Gesetzes gelten Aufenthalte zur Untersuchung, Behandlung und Pflege im Spital oder im Geburtshaus:

- a. von mindestens 24 Stunden;
- b. von weniger als 24 Stunden, bei denen während einer Nacht ein Bett belegt wird;

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

- c. im Spital bei Überweisung in ein anderes Spital;
- d. im Geburtshaus bei Überweisung in ein Spital;
- e. bei Todesfällen.

Art. 4¹¹

Art. 5¹² Ambulante Behandlung

Als ambulante Behandlung nach Artikel 49 Absatz 6 des Gesetzes gelten alle Behandlungen, die nicht stationäre Behandlungen sind. Wiederholte Aufenthalte in Tages- oder Nachtkliniken gelten ebenfalls als ambulante Behandlung.

Art. 6¹³ Langzeitbehandlung

Als Langzeitbehandlung nach den Artikeln 49 Absatz 4 und 50 des Gesetzes gelten Aufenthalte im Spital oder im Pflegeheim, ohne dass nach medizinischer Indikation eine Behandlung und Pflege oder eine medizinische Rehabilitation im Spital erforderlich ist.

Art. 7¹⁴ Kosten für die universitäre Lehre und für die Forschung

¹ Als Kosten für die universitäre Lehre nach Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes gelten die Aufwendungen für:

- a. die theoretische und praktische Ausbildung der Studierenden eines im Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹⁵ über die Medizinalberufe geregelten Medizinalberufes bis zum Erwerb des eidgenössischen Diploms;
- b. die Weiterbildung der Studierenden nach Buchstabe a bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels.

² Als Kosten für die Forschung nach Artikel 49 Absatz 3 des Gesetzes gelten die Aufwendungen für systematische schöpferische Arbeiten und experimentelle Entwicklung zwecks Erweiterung des Kenntnisstandes sowie deren Verwendung mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden. Darunter fallen Projekte, die zur Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur Verbesserung der Prävention, der Diagnostik und Behandlung von Krankheiten ausgeführt werden.

¹¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

¹⁵ SR 811.11

³ Als Kosten für die universitäre Lehre und für die Forschung gelten auch die indirekten Kosten sowie die Aufwendungen, die durch von Dritten finanzierte Lehr- und Forschungstätigkeiten verursacht werden.

Art. 8¹⁶ Investitionen

¹ Als Investitionen im Sinne von Artikel 49 Absatz 7 des Gesetzes gelten Mobilien, Immobilien und sonstige Anlagen, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes notwendig sind.

² Kaufgeschäften gleichgestellt sind Miet- und Abzahlungsgeschäfte. Kosten aus Miet- und Abzahlungsgeschäften werden als Anlagenutzungskosten separat ausgewiesen.

3. Abschnitt: Ermittlung der Kosten und Erfassung der Leistungen

Art. 9 Anforderungen an die Ermittlung der Kosten und Erfassung der Leistungen

¹ Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime müssen eine Kostenrechnung führen, in der die Kosten nach dem Leistungsort und dem Leistungsbezug sachgerecht ausgewiesen werden.¹⁷

² Die Kostenrechnung muss insbesondere die Elemente Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger und die Leistungserfassung umfassen.

³ Die Kostenrechnung muss den sachgerechten Ausweis der Kosten für die Leistungen erlauben. Die Kosten sind den Leistungen in geeigneter Form zuzuordnen.

⁴ Die Kostenrechnung ist so auszugestalten, dass keine Rückschlüsse auf die behandelte Person gezogen werden können.

⁵ Die Kostenrechnung ist jeweils für das Kalenderjahr zu erstellen und ist ab dem 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres bereitzustellen.

⁶ Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) kann nähere Bestimmungen über die technische Ausgestaltung der Kostenrechnung erlassen. Es hört dabei die Kantone, Leistungserbringer und Versicherer an.

Art. 10¹⁸ Anforderungen an Spitäler und Geburtshäuser

¹ Die Spitäler und die Geburtshäuser müssen eine Finanzbuchhaltung führen.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

² Die Spitaler mussen die Kosten der Kostenstellen nach der Nomenklatur der nach dem Anhang zur Verordnung vom 30. Juni 1993¹⁹ uber die Durchfuhrung von statistischen Erhebungen des Bundes durchgefuhrten Krankenhausstatistik ermitteln.

³ Die Spitaler und Geburtshuser mussen eine Lohnbuchhaltung fuhren.

⁴ Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu fuhren.

⁵ Zur Ermittlung der Kosten fur Anlagenutzung mussen die Spitaler und Geburtshuser eine Anlagebuchhaltung fuhren. Objekte mit einem Anschaffungswert von 10 000 Franken und mehr gelten als Investitionen nach Artikel 8.

Art. 10a²⁰ Angaben der Spitaler und Geburtshuser

¹ Die Anlagebuchhaltung muss fur jede Anlage mindestens die Angaben enthalten uber:

- a. das Anschaffungsjahr;
- b. die geplante Nutzungsdauer in Jahren;
- c. den Anschaffungswert;
- d. den Buchwert der Anlage am Anfang des Jahres;
- e. den Abschreibungssatz;
- f. die jahrliche Abschreibung;
- g. den Buchwert der Anlage am Ende des Jahres;
- h. den kalkulatorischen Zinssatz;
- i. den jahrlichen kalkulatorischen Zins;
- j. die jahrlichen Anlagenutzungskosten als Summe der jahrlichen Abschreibung und der jahrlichen kalkulatorischen Zinsen.

² Die zur Erfullung des Leistungsauftrags der Einrichtung betriebsnotwendigen Anlagen durfen hochstens mit ihrem Anschaffungswert berucksichtigt werden.

³ Die maximalen jahrlichen Abschreibungen berechnen sich bei linearer Abschreibung vom Anschaffungswert uber die geplante Nutzungsdauer auf den Restwert Null.

⁴ Die kalkulatorische Verzinsung der fur die Erbringung der stationaren Leistungen erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen berechnet sich nach der Durchschnittswertmethode. Der Zinssatz betragt 3,7 Prozent. Er wird periodisch uberpruft.

Art. 11 Pflegeheime

¹ Die Pflegeheime mussen eine Finanzbuchhaltung fuhren.

¹⁹ SR 431.012.1

²⁰ Eingefugt durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105). Siehe auch die SchlB dieser And. am Ende dieses Textes.

² Zur Ermittlung der Kosten für Anlagenutzung ist eine Anlagebuchhaltung zu führen.

³ Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

4. Abschnitt: Ausweis der erbrachten Leistungen

Art. 12 Anforderungen an die Leistungsstatistik

¹ Die Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime müssen eine Leistungsstatistik führen.²¹

² Die Leistungsstatistik muss den sachgerechten Ausweis der erbrachten Leistungen erlauben.

³ Die Leistungsstatistik ist so auszugestalten, dass keine Rückschlüsse auf die behandelte Person gezogen werden können.

⁴ Die Leistungsstatistik ist jeweils für das Kalenderjahr zu erstellen und ist ab dem 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres bereitzustellen.

⁵ Das Departement kann nähere Bestimmungen über die technische Ausgestaltung der Leistungsstatistik erlassen. Es hört dabei die Kantone, Leistungserbringer und Versicherer an.

Art. 13²² Spitäler und Geburtshäuser

¹ Die Leistungsstatistik der Spitäler muss in Abstimmung mit der nach dem Anhang zur Verordnung vom 30. Juni 1993²³ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes erstellten Krankenhausstatistik und der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser erstellt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss für die Geburtshäuser.

² Die Leistungsstatistik muss namentlich die Elemente Leistungsbezeichnung, Patientenbewegung, Pfl egetage, Aufenthaltsdauer und geleistete Taxpunkte umfassen.

Art. 14 Pflegeheime

¹ Die Leistungsstatistik der Pflegeheime muss in Abstimmung mit der nach dem Anhang zur Verordnung vom 30. Juni 1993²⁴ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes erstellten Statistik der sozialmedizinischen Institutionen erstellt werden.

² Die Leistungsstatistik muss namentlich die Elemente Leistungsbezeichnung, Aufenthaltstage und Pfl egetage pro Pfl egebedarfsstufe umfassen.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

²³ SR 431.012.1

²⁴ SR 431.012.1

5. Abschnitt: Einsichtnahme

Art. 15²⁵

Spitaler, Geburtshuser und Pflegeheime sind verpflichtet, die Unterlagen eines Jahres ab dem 1. Mai des Folgejahres zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Genehmigungsbehörden, die fachlich zustandigen Stellen des Bundes sowie die Tarifpartner.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16²⁶

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Schlussbestimmungen der nderung vom 22. Oktober 2008²⁷

¹ Die vor dem bergang zur Vergutung der Spitaler mittels leistungsbezogenen Pauschalen getatigten Investitionen konnen in die Kostenermittlung einbezogen werden, wenn im Zeitpunkt des bergangs eine Anlage mit ihrem aktuellen Buchwert in der Anlagebuchhaltung des Spitals oder des Geburtshauses erfasst ist.

² Im Zeitpunkt des bergangs darf der Buchwert nach Absatz 1 den Buchwert nicht ubersteigen, der durch die Wertermittlung nach Artikel 10a zustande gekommen ware.

³ Die Abschreibung erfolgt vom Buchwert mit der geplanten Restnutzungsdauer. Die kalkulatorischen Zinsen berechnen sich mittels Durchschnittswertmethode, wobei der Anschaffungswert durch den Buchwert im Zeitpunkt des bergangs ersetzt wird.

²⁵ Fassung gemass Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 22. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5105).

²⁷ AS 2008 5105

